

zum ULV-Ausschuss am 10.02.2021, TOP 5

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 29.01.2021

Az.

Zuständig: Johann Taschner, ☎ 178

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

ULV-Ausschuss am 10.02.2021, Ö

Ergebnisse zwei Jahre nach Monitoring der Ausgleichsflächen im Landkreis Ebersberg; Antrag Bündnis 90/die Grünen vom 11.01.2021

Anlage_1_21-01-11 Antrag Bündnis 90/ Die Grünen zum Ausgleichsflächenmonitoring

Anlage_2_Anlage_zum Antrag der Grünen

Sitzungsvorlage 2021/0260

I. Sachverhalt:

Die Fraktion BÜNDNIS 90/ Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 11.01.2021 (Anlage 1) einen Bericht über die Konsequenzen aus dem 2018 veröffentlichten Ausgleichsflächenmonitoring zu erstatten. Ein Auszug dieses Ausgleichsflächenmonitoring liegt dem Antrag der Grünen als Anlage bei.

Es wird um Bericht gebeten,

- a) Welche organisatorischen und personellen Konsequenzen wurden erarbeitet und für zielführend erachtet?
- b) Welche organisatorischen und personellen Konsequenzen wurden umgesetzt?
- c) Wie fanden regelmäßige Überprüfungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen statt und zu welchem Ergebnis haben diese geführt?
- d) Wurde die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in den letzten zwei Jahren verbessert?
- e) Welche weiteren Verbesserungen sind geplant?
- f) Nach welchen Kriterien werden neue Ausgleichsflächen genehmigt?
- g) Wie wird bei der Genehmigung von Ausgleichsflächen darauf geachtet, dass bestehende ökologisch wertvolle Flächen vor einer Zerstörung geschützt werden, um Platz für Ausgleichsflächen zu schaffen?

Die untere Naturschutzbehörde berichtet wie folgt:

Allgemein

In der Sitzung des ULV am 19.06.2018 wurde beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorlage der Handlungsempfehlungen die sich hieraus ergebenden organisatorischen und personellen Konsequenzen insbesondere in der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen und zunächst dem ULV-Ausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.

Trotz der bereits mit Erstellung des Abschlussberichts gemachten Ankündigung, liegt der Handlungsleitfaden leider noch immer zur Abstimmung im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV). Das Landratsamt hat dort schon mehrfach nachgefragt, wann der Handlungsleitfaden erscheint.

Auf Basis der dann im Handlungsleitfaden getroffenen Regelungen wird die derzeitige Organisation im Landratsamt Ebersberg dann hinsichtlich möglicher notwendiger Anpassungen (auch personell) überprüft. Dies ist aber erst nach Vorliegen des Handlungsleitfadens vollumfänglich möglich.

Ausgangspunkt für jede organisatorische Überlegung ist die Frage nach der Zuständigkeit. Dazu heißt es im Abschlussbericht (S. 48 unter 6.3.):

„Die Zuständigkeit liegt aufgrund der gesetzlich verankerten Verursacherpflichten in erster Linie bei den Verursachern der Eingriffe sowie bei den für die Kontrollen zuständigen Stellen. Eine regelmäßige Überprüfung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die dafür zuständigen Stellen vor Ort ist ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Kompensation.“

Für die Kontrolle der Umsetzung und die Sicherung einer Ausgleichsfläche ist in der Regel die Genehmigungsbehörde zuständig. Im Falle der Einzelbaugenehmigung liegt damit die Zuständigkeit unverändert beim Landratsamt.

Für die Bauleitplanung gilt, dass die Gemeinden die jeweilige Kompensation in der gemeindlichen Satzung (Bebauungsplan) mit aufnehmen und für deren Vollzug eigenverantwortlich zuständig sind.

Zu den Fragen im Einzelnen

- a) Welche organisatorischen und personellen Konsequenzen wurden erarbeitet und für zielführend erachtet?**
- b) Welche organisatorischen und personellen Konsequenzen wurden umgesetzt?**

Bislang sind der unteren Naturschutzbehörde (nur) zwei staatliche Fachreferentenstellen vom Staat zugewiesen. Der Landkreis hat daher 2018, unabhängig von der

Ausgleichsflächenthematik - eine kreiseigene Fachreferentenstelle geschaffen und somit zusätzliche Kapazitäten geschaffen.

Durch die Stelle konnten neben der fristgerechten Erfüllung der Pflichtaufgaben zudem auch in der Naturschutzarbeit positiv besetzte Themen bearbeitet werden, wie z.B. das Jahr der Biene und in dessen Folge weiter laufenden Biodiversitätsprojekte.

Zudem konnte die Beratung der Gemeinden hinsichtlich deren Verantwortung bei der Umsetzung und Sicherung der Ausgleichsflächen ausgebaut werden (siehe dazu gleich unten mehr).

Organisatorisch wurden einige Kritikpunkte aus dem Abschlussbericht über das Ausgleichsflächenmonitoring aufgegriffen:

Bereich Einzelbauvorhaben:

- Enge Zusammenarbeit uNB und Bauabteilung durch regelmäßige Antragsbesprechungen auf Ebene der Sachbearbeiter
- Enge Abstimmung im Verfahren
- Stetige Verbesserung und Anpassung der in den Genehmigungen enthaltenen Auflagen zur Anlage und Pflege von Ausgleichsflächen, z.B.
 - konkrete Auflagen zur Herstellungspflicht und zum Zeitraum der Herstellungspflicht
 - konkrete Auflagen zur Pflege und Erreichung des Entwicklungsziels

Bereich Bauleitplanung:

Es wurde ein Strategiekonzept zur Vorgehensweise und Zielführung der Verbesserung des Monitorings der Ausgleichsflächen entwickelt. Hierdurch sollen im Wege der Beratung die Gemeinden im Landkreis bei der Umsetzung der eigenen Ausgleichsflächen aus der Bauleitplanung unterstützt und angeleitet werden.

Das Konzept umfasst die folgenden Punkte:

1. Auflistung aller Ausgleichsflächen, die aus der Bauleitplanung verpflichtend entstanden sind pro Gemeinde mit Angaben zu Soll-/ Istzustand und Handlungsangaben.
2. Örtliche Kontrolle aller Ausgleichsflächen mit Fotodokumentation und Ergänzung der Eintragungen ins Ökoflächenkataster (ÖFK).
3. Digitalisierung der Planunterlagen, sowie Optimierung und Bündelung der Daten und Angaben im ÖFK.
4. Vorstellung des Strategiekonzeptes in der Bürgermeisterdienstbesprechung mit Darlegung der rechtlichen Verpflichtung zum Monitoring der Gemeinden nach § 4c BauGB.
5. Jede Gemeinde erhält diese Auflistung in einem persönlichen Beratungsgespräch. Exemplarisch werden 1-3 Flächen gemeinsam vor Ort mit allen Beteiligten (z.B. Gemeindevertreter, Eigentümer, Pächter, Forst, LPV, Bauhof, WWA etc.) angeschaut und die Vorgehensweise zur Verbesserung und Erreichung des Entwicklungsziels besprochen.

6. Ziel ist die selbständige Durchführung des Monitorings durch die Gemeinden.
7. Die untere Naturschutzbehörde unterstützt weiterhin die Gemeinden und führt sporadische Überprüfungen der Zielerreichung durch.

c) Wie fanden regelmäßige Überprüfungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen statt und zu welchem Ergebnis haben diese geführt?

Die Überprüfung findet auf Anforderung der Genehmigungsbehörde bzw. aufgrund bestehender Wiedervorlagen im Rahmen der bestehenden Kapazitäten durch die uNB statt. Festgestellte Mängel werden erfasst und der Eingriffsverursacher zu dessen Behebung aufgefordert.

Das Konzept zur Beratung der Gemeinden befindet sich in der Umsetzung. Mittlerweile wurde ca. 520 Ausgleichsflächen aus der Bauleitplanung der Gemeinden kontrolliert, dokumentiert und die Ergebnisse im ÖFK hinterlegt. Acht Gemeinden wurden die erstellten Listen bereits übergeben.

Im Juli 2020 fand z.B. ein Treffen der VG Glonn mit der uNB statt. Das Strategiekonzept und die Auflistung der Ausgleichsflächen mit Sachstand wurde den Bürgermeistern/innen vorgestellt.

Im September 2020 erfolgte die Vorstellung des Strategiekonzeptes und des Sachstandes in der Bürgermeisterdienstbesprechung. Schwerpunkt war die Vermittlung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Ausgleichsflächen und deren Pflege und Überwachung nach § 4c BauGB.

Im Januar 2021 wurde unser Strategiekonzept in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Egming vorgestellt und die Gemeinde hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeiten beraten.

d) Wurde die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in den letzten zwei Jahren verbessert?

Die Erstabnahme der Ausgleichsflächen, die sogenannte Herstellungskontrolle, ist sichergestellt. Die Kontrolle und Überwachung älterer Ausgleichsflächen ist allein aufgrund der schieren Anzahl mit dem verfügbaren Personal nach wie vor problematisch. Neben der reinen Kontrolle ist zudem die Durchsetzung der Mängelbeseitigung in der Vollzugsbehörde vom verfügbaren Personal abhängig. Wie oben erwähnt, ist nach Vorlage des Handlungsleitfadens der gesamte Bereich der Kontrolle und des verwaltungsmäßigen Vollzugs organisatorisch und personell zu hinterfragen.

e) Welche weiteren Verbesserungen sind geplant?

- Kontinuierliche Verbesserung in der behördeninternen Zusammenarbeit zwischen Genehmigungs- und Fachbehörde
- Einführung eines neuen Ökoflächenkatasters durch das LfU im ersten Quartal 2021.
- Ausbau und Vertiefung der Beratungstätigkeit der Gemeinden

f) Nach welchen Kriterien werden neue Ausgleichsflächen genehmigt?

Die fachliche Eignung der durch den Eingriffsverursacher geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden im Einzelbauverfahren entsprechend der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) und in der Bauleitplanung entsprechend den Richtlinien „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ geprüft und bewertet. Grundsätzlich findet in diesem Prozess eine enge Abstimmung mit Vorhabensträgern und Planern statt. Naturschutzfachlich als geeignet erscheinenden Ausgleichsflächenplanungen wird im Verfahren zugestimmt und fließen in die Genehmigung bzw. in die Bebauungsplansatzung mit ein.

g) Wie wird bei der Genehmigung von Ausgleichsflächen darauf geachtet, dass bestehende ökologisch wertvolle Flächen vor einer Zerstörung geschützt werden, um Platz für Ausgleichsflächen zu schaffen?

In der Regel werden Standorte für Ausgleichsmaßnahmen in enger Abstimmung mit der uNB gesucht. Sofern eine Fläche bereits einen hohen ökologischen Wert aufweist, scheidet eine „Nutzung“ als Ausgleichsfläche mangels Aufwertbarkeit aus. Auf Ausgleichsflächen wird der vorhandene Zustand aufgewertet und hin zu einem gewünschten Zielzustand (mit einer entsprechend höheren Wertigkeit) entwickelt. Hierdurch lässt sich in der Bilanzierung der zugrundeliegende Eingriff kompensieren.

Die Zerstörung ökologisch wertvoller, oftmals auch gesetzlich geschützter Flächen selbst stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar und führt im Regelfall zu einem Wiederherstellungsanspruch gegenüber dem Verursacher. Sollte es sich dabei auch um gesetzlich geschützte Flächen oder Strukturen handeln, sind zusätzlich auch sanktionswürdige Tatbestände und Bußgeldverfahren zu prüfen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv
- ja, negativ
- nein

Auswirkung auf den Haushalt:

keine

II. Beschlussvorschlag:

Dem ULV-Ausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Der Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen vom 11.01.2021 ist mit Beantwortung der gestellten Fragen geschäftsordnungsmäßig erledigt.

gez.

Johann Taschner